



## Niederschrift über die 36. Sitzung des Marktgemeinderates am 08.12.2010 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2010
- 3 Bekanntgaben;  
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;  
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
  - 3.1 Liquiditätsplanung für Dezember 2010 (gem. § 57 KommHV)
  - 3.2 Neujahrsempfang 2011
  - 3.3 Angebotsbewertung zur Breitbandversorgung in Markt Indersdorf
  - 3.4 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050 / Kreisstraße Kr DAH 3
  - 3.5 Süd-Ost-Umgehungsstraße in Markt Indersdorf
- 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;  
Vorstellung des Planentwurfs durch die beauftragten Planer - Billigung des Planentwurfs
  - 4.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;  
Vorstellung des Planentwurfs durch die beauftragten Planer;  
Anmeldung planerischer Bedenken durch das Büro TOPgrün GmbH
- 5 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses für Niederroth
- 6 Abwasserbeseitigung Gemeinde Schwabhausen;  
Ortsteile Arnbach und Hirtlbach (Markt Markt Indersdorf);  
Möglicher Anschluss an die Kläranlage Markt Indersdorf
- 7 Umgestaltung des Marienplatzes;  
Teilbereich Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und des Schneiderturmes;  
Vorstellung des Plankonzepts durch das Büro TOPgrün GmbH
- 8 Umgestaltung des Marienplatzes;

- Teilbereich (BA 01) Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und Sanierung des Schneiderturmes; Bayerisches Städtebauförderprogramm;
- 9 Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch); Billigung des Planentwurfs
  - 10 Erhöhung der Kanalgebühren;  
Bevorratungsbeschluss
  - 11 a) Ferienregelung in der Kindertageseinrichtung Niederroth und im Kindergarten Langenpettenbach  
b) Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (hier: Öffnungszeiten)
  - 12 Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau vom 04.11.2010;  
Zustimmung zum Jahresabschluss 2009
  - 13 Feststellung der Jahresrechnung 2009 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)
  - 14 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)
  - 15 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Westerholzhausen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

## **TOP 1      Bürgerfragestunde**

### Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rede-recht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden.

Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

## **TOP 2            Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2010**

### Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

**MGR Weigl** moniert zu TOP 12, dass die im Protokoll abgedruckte Friedhofssatzung nicht die vom Marktgemeinderat beschlossenen Änderungen enthält. Dies wird allerdings durch den Marktgemeinderat sowie der Verwaltung widerlegt. Der Vorsitzende sagt trotzdem eine erneute Vorlage in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen zu.

Weitere Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift wird somit genehmigt.

### Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.11.2010 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## **TOP 3            Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

### Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

### **Sitzung vom 10.11.2010**

TOP 15.0    Vergaben;  
Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindebereich des Marktes; Angebotseinholung bei Fachplanern durch die Verwaltung;  
Beauftragung von Ingenieurleistungen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte der Auswahl an Planungsbüros zu. Der Auftrag ist an das Büro zu erteilen, das nach Prüfung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Das Ergebnis der Angebotseinholung und der Prüfung ist dem Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

TOP 15.1    9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bebauungsplan Nr. 58 Eichenweg;  
Erschließungsplanung - Grundlagenermittlung für die weitere Planung

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, dass die vorgeschlagenen Planungen bereits jetzt in Auftrag gegeben werden.  
Mit der Entwässerungsplanung wird das Büro WipflerPLAN, Pfaffenhofen beauftragt.

Mit dem Erschütterungsgutachten wird das Büro UTP aus Altomünster beauftragt.

TOP 15.2    Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;  
Fortführung der Planung - Überarbeitung der Planung für die öffentliche Auslegung; Planungsaufträge

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, dass die vorgeschlagenen Planungen bereits jetzt in Auftrag gegeben werden.

Mit der Entwässerungsplanung wurde das Büro WipflerPLAN, Pfaffenhofen beauftragt.

Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Mit der Höhenplanung wurde *im Bedarfsfall* das Büro Wimmer aus Markt Indersdorf beauftragt.

Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

TOP 15.3    Stromlieferverträge für den Markt Markt Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von der Ausschreibung der Stromlieferung und beschloss dem günstigsten Bieter, der Stadtwerke Dachau gem. dem o. g. Angebot den Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie, mit einem Ökostromanteil von 50 %, für den Markt Markt Indersdorf im Kalenderjahr 2011 zu erteilen.

TOP 15.4    Neubau Geh- u. Radweg entlang der Arnbacher Str. - Absturzsicherung -

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, die Firma SOB Zaunbau GbR, mit der Erstellung des Stabmattenzaunes, zum Angebotspreis von 10.234,00 € zu beauftragen.

### TOP 3.1    Liquiditätsplanung für Dezember 2010 (gem. § 57 KommHV)

#### Sach- und Rechtslage:

#### **nicht berücksichtigte größere Ausgaben 11/2010**

	<b>EUR</b>
Steuererstattungen	44.000,00
Schmidt-Schneepflug, Typ Tarron	11.200,00
Bier und Hendl für Alternachmittag Volksfest 2010	12.700,00
Wartungskosten Straßenbeleuchtung 4. Quartal 2010	6.000,00
Summe:	<u><u>73.900,00</u></u>

#### **nicht berücksichtigte größere Einnahmen 11/2010**

	<b>EUR</b>
Baugebiet Stoffelbreite, Erst. Hausanschluss Entwässerung	9.200,00
Baugebiet Stoffelbreite, Erst. Erschließungskosten	17.100,00
Staatsoberkasse, Zuwendung BKZKITA St. Vinzenz	53.000,00
Brücke Sigmertshausen, Zuweisung nach Art. 13c FAG	78.000,00
BeBPL 61, Pfarrpfünde - Anteil Vermessungskosten	7.600,00
Entnahme Rücklage 2010 - Teil	250.000,00
LRA Dachau, KiTa-gebühren 12/2010	3.600,00
Summe:	<u><u>418.500,00</u></u>

#### **nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 11/2010**

	<b>EUR</b>
Zuschüsse Erwachsenenbildung 2010	11.100,00
Bauhof, Diesel	5.000,00

Klärschlammmentsorgung	90.000,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	77.000,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten (Minderausgabe)	60.000,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR (Minderausgabe)	12.700,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,	
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar (Minderausgabe)	14.400,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf (Minderausgabe)	117.400,00
Summe:	<u>387.600,00</u>

Rücklagenstand 11/2010 ca. 1,06 Mio €

### **Kontostände zum 30.11.2010**

	<b>EUR</b>
Girokonto, Sparkasse Dachau	55.000,00
Girokonto, Volksbank Dachau	200,00
Cash-Konto	150.000,00
Gesamt:	<u>205.200,00</u>

### **2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.12.2010**

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	70.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Zuschüsse Erwachsenenbildung 2010	02.12.2010	10.900,00
Gem. Hebertshausen, komm. Förderanteil 2009/2010	06.12.2010	3.200,00
Grundstockförderung 2010	06.12.2010	45.400,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 11/2010	08.12.2010	63.700,00
Server Standard Edition, Prozessorlizenz	08.12.2010	3.600,00
ZOB, Neubau Straßenbeleuchtung	09.12.2010	26.700,00
KLA Ainhofen, Klärschlammmentsorgung	09.12.2010	3.600,00
Div. Banken, Zins- und Tilgung	15.12.2010	33.500,00
Unterstützungsfond nach Art. 13a, Bayer. Bodenschutzgesetz	15.12.2010	4.600,00
Bauhof, Diesel	16.12.2010	5.600,00
1. Änderung BeBPI Nr. 37, Planungshonorar Sportanlage		5.800,00
Planungshonorar Städtebauförderung Marienplatz - Vorpl. Messnerhaus		8.200,00
ZOB, SR Straßenbauarbeiten	ca.	60.000,00
Klärschlammmentsorgung	ca.	90.000,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	ca.	77.000,00
Gemeindl. Kindertageseinrichtungen, Mittagsverpflegung	ca.	8.500,00
Geh- und Radweg Arnbacher Str., SR	ca.	12.700,00
Straßenausbau u. Hochwasserschutz Emmeranstr.,		
Geh- und Radweg Arnbacher Str., IB Honorar	ca.	14.400,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	83.400,00
LRA Dachau, Kreisumlage 12/2010	27.12.2010	295.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 12/2010	29.12.2010/ca.	60.000,00
Gehalt 12/2010	29.12.2010/ca.	130.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 12/2010	29.12.2010/ca.	15.000,00
Div. Banken, Zins- und Tilgung	31.12.2010	101.500,00

---



---

1.252.600,00
**3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.12.2010**

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	02.12.2010	5.100,00
Staatsoberkasse, Zuschuss ZOB	02.12.2010	160.000,00
Gewerbesteuer/Abbucher	06.12.2010	8.700,00
Fäkalschlammgebühren u. Gew.steuer/Abbucher	08.12.-14.12.2010	15.100,00
Versch. Gemeinden, kommunaler Förderanteil f. KiTa	10.12.2010	21.500,00
KiTa-gebühren/Abbucher	15.12.2010/ca.	35.800,00
Pacht für Recyclinghof	15.12.2010	19.400,00
Schlüsselzuweisung 2010	15.12.2010	69.700,00
Grund- u. Gew.steuer/Abbucher	18.12.-28.12.2010	5.700,00
Grund- u. Gew.steuer/Selbstzahler	18.12.-28.12.2010	32.100,00
Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2010	ca.	1.150.000,00
Konzessionsabgabe 4. Quartal 2010	31.12.2010	65.400,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	7.000,00
		<hr/> <hr/> 1.595.500,00

**Abgleich zum 31.12.2010**

voraussichtlicher Kontostand zum 30.11.2010 in LP 11/2010	-568.600,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 11/2010	-73.900,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 11/2010	418.500,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 11/2010	387.600,00
Gesamt-Kontostand zum 30.11.2010	<hr/> 163.600,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	41.600,00
ergibt Kontostand zum 30.11.2010	<hr/> 205.200,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.12.2010	1.595.500,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.12.2010	<hr/> 1.252.600,00
voraussichtlicher Kontostand zum 31.12.2010	<hr/> <hr/> 548.100,00

**Ein Kassenkredit wird für den Monat Dezember 2010 nicht festgesetzt.**

**TOP 3.2 Neujahrsempfang 2011**Sach- und Rechtslage:

Am Sonntag, 23.01.2011, Beginn 10:00 Uhr, findet im Rathaus der Neujahrsempfang des Marktes statt.

Eingeladen werden sollen dieses Mal unter dem Motto

„Bildung vernetzen in Markt Indersdorf“.

Die Verwaltung lädt neben den Marktgemeinderäten, alle Rektoren, Konrektoren und Elternbeiratsvorsitzende der ortsansässigen Schulen, alle Leiterinnen und Elternbeiratsvorsitzende der örtlichen Kindertagesstätten, sowie die Leitung der Akademie Schönbrunn, ein.

### **TOP 3.3 Angebotsbewertung zur Breitbandversorgung in Markt Indersdorf**

#### Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 24.11.2010 beantragt MGR Geier stellvertretend für den Bürgerblock Niederroth einen Sachstandsbericht zur Breitbanderschließung Markt Indersdorf.

Hierzu kann ausgeführt werden, dass die Firma IK-T Manstorfer und Hecht dem Markt am 23.11.2010 eine Angebotsbewertung mit nachfolgender Empfehlung übersandt hat:

„Sofern der hohe Deckungsbeitrag für den Ausbau von Ainhofen und Niederroth für die Gemeinde akzeptabel ist, könnte mit der Telekomlösung eine leistungsfähige Erschließung dieser beiden Orte erreicht werden. Hierzu müsste das Angebot der Deutschen Telekom für die Breitbandversorgung der Orte Ainhofen und Niederroth ausgewählt und nach der Förderzusage beauftragt werden.

Ist aber diese Maßnahme wirtschaftlich für die Gemeinde nicht tragbar, sollte das Auswahlverfahren erfolglos beendet werden. Anschließend sollten Synergiemöglichkeiten gesucht und finanzierbare Versorgungslösungen in Abstimmung mit geeigneten Netzbetreibern ausgearbeitet werden. In der Zwischenzeit könnte der weitgehend flächendeckend geplante LTE-Ausbau als Übergangslösung in Betracht gezogen werden.“

### **TOP 3.4 Kreuzungsumbau an der Staatsstraße St 2050 / Kreisstraße Kr DAH 3**

#### Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 13.10.2010 beschloss der Marktgemeinderat die Errichtung einer provisorischen Ampelanlage im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße / Dachauer Straße. Die Verwaltung wurde beauftragt bei den Trägern der Straßenbaulast die entsprechenden Anträge zu stellen.

Mit E-Mail vom 29.11.2010 lehnte das Staatliche Bauamt Freising diesen Antrag mit nachfolgender Begründung ab:

*„Die beantragte Lösung umfasst eine einfache Signalisierung ohne Vorsignale, wie sie für eine Fußgängerquerung außerhalb von Kreuzungsbereichen üblich ist. Die Straßenäste der St 2050 bzw. der DAH 3 bleiben von der Signalisierung vollkommen unberücksichtigt, so dass die Problematik des Unfallgeschehens im Kreuzungsbereich unverändert bestehen bleibt. Im Rahmen einer Ortseinsicht mit Vertretern der Polizei und dem Staatlichen Bauamt wurde die beantragte Lösung einer provisorischen Fußgängersignalanlage im Bereich der Bushaltestelle an der Rothbachbrücke ausführlich diskutiert.*

*Im Falle einer Grünanforderung für Fußgänger an der beantragten FSA kann der Verkehrsstrom aus der DAH 3 wegen der fehlenden Signalisierung in Richtung Dachau nicht in den stehenden Verkehr der St 2050 aus Richtung Indersdorf einfahren, da dieser ebenfalls nicht signalisiert wäre und in Schlange an der FSA steht. Der Verkehr staut sich dann in alle Fahrtrichtungen zurück, so dass es erheblich erschwert wird, aus der DAH 3 in Richtung Dachau in die St 2050 einzubiegen. Der Verkehrsfluss wird durch die beantragte Lösung deutlich verschlechtert. Für den Autofahrer wird die Verkehrssicherheit aus unserer Sicht sogar verschlechtert. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile kann dem vorliegenden Antrag leider nicht zugestimmt werden.“*

**TOP 3.5 Süd-Ost-Umgehungsstraße in Markt Indersdorf**Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.12.2010 teilt das Ingenieurbüro Mayr, Aichach, folgendes zum Sachstand der Planung zur Süd-Ost-Umgehungsstraße von Markt Indersdorf, für den Teilabschnitt zwischen der Staatsstraße 2050 und der Kreisstraße DAH 3 mit:

*„Derzeit wird für das Landratsamt Dachau eine 3D-Animation ausgearbeitet. Auf Grundlage der 3D-Animation wird sich der Baulastträger entscheiden, ob eine Unterführung der Bahnlinie zu vertreten ist. Eine Entscheidung hierüber wird voraussichtlich Anfang 2011 gefällt.“*

**TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;  
Vorstellung des Planentwurfs durch die beauftragten Planer - Billigung des Planentwurfs**Sach- und Rechtslage:

Die beauftragten Planer, das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH und das Büro TOPgrün GmbH, werden den nunmehr vorliegenden Änderungsentwurf für den Bebauungsplan Nr. 37 Sportanlage Markt Indersdorf vorstellen. Ziel ist es, auf dem Gelände auch ein Jugendfreizeitgelände unterzubringen. Es ist beabsichtigt, die Planung zu billigen und damit in das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu gehen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den entsprechenden Anlagen wurde der Ladung beigefügt.

**Beschluss:**

**MGR Weigl** beantragt die Straße (incl. Fußgängerweg) von 8 m auf 6 m Breite zu reduzieren, um den Versickerungsraum weniger einzuschränken.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 7**

Der Marktgemeinderat nimmt den vorliegenden Planentwurf in der Fassung vom 22.11.2010 zur Kenntnis und billigt diesen mit der vorgenannten Änderung. Die Verwaltung soll das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einleiten (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen). Die eingegangenen Stellungnahmen sind dem Marktgemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 3**

**TOP 4.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage;  
Vorstellung des Planentwurfs durch die beauftragten Planer;  
Anmeldung planerischer Bedenken durch das Büro TOPgrün GmbH**Sach- und Rechtslage:

Das mit der Umweltplanung beauftragte Büro TOPgrün GmbH aus Dachau hat zur vorliegenden Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportgelände mit Schreiben vom 08.11.2010 planerische Bedenken angemeldet (Anlage zur Drucksache):

Das überplante Gebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Glonn. Die vorliegende Grün- und Umweltplanung sei auf die besondere Situation abgestimmt worden. Trotzdem bestehe die Gefahr, dass es bei Hochwasserereignissen zu einer Beschädigung der geplanten Anlagen kommen kann. Dies könne bis zur vollständigen Zerstörung einzelner Einrichtungen führen. Weiterhin sind für das spätere wasserrechtliche Verfahren weitere Berechnungen erforderlich. Unter diesen Umständen werden bereits vorab jegliche diesbezügliche Haftungsansprüche abgelehnt.

Die Verwaltung teilt hierzu mit: Sowohl der Verwaltung, als auch dem Marktgemeinderat war es zu jeder Zeit bekannt, dass das Sportgelände Markt Indersdorf (mittlerweile) im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn liegt. Dieser Umstand ergibt sich bereits aus den früheren Beteiligungen der einschlägigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt München, Landratsamt Dachau). Der Marktgemeinderat hat sich trotzdem für eine entsprechende Planung entschieden, da andere Grundstücke für das Vorhaben nicht zur Verfügung stehen.

Das Planungsbüro muss den Antragsteller auf alle Eventualitäten hinweisen, so wie hier auf die Lage im Überschwemmungsgebiet der Glonn. Sollte es zu Schäden durch ein Hochwasserereignis kommen, hat das Büro rechtzeitig darauf hingewiesen und der Markt kann keine Ansprüche gegen das Büro geltend machen.

Der Eingang der Bedenkenanmeldung wurde durch die Verwaltung bereits bestätigt. Eine entsprechende Bedenkenanmeldung durch das ebenfalls beauftragte Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH in gleicher Sache liegt nicht vor.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestätigt die Anmeldung der planerischen Bedenken durch das Büro TOPgrün GmbH vom 08.11.2010. Die Verwaltung hat zu prüfen, inwieweit durch diese Anmeldung von Bedenken auch rechtliche Auswirkungen für den Markt entstehen, also ob es rechtlich vertretbar ist, die Planung unter diesen Voraussetzungen fortzuführen. Es ist zuverlässig auszuschließen, dass es nach Hochwasserereignissen zu haftungsrechtlichen Ansprüchen gegen den Markt selbst oder Bedienstete des Marktes kommen kann. Die Prüfung soll parallel zum Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## **TOP 5      Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses für Niederroth**

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Markt ein Straßenbestandsverzeichnis zu führen.

- Im Rahmen der Erschließung des Siedlungsgebietes Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrfründe ist das bestehende Straßenbestandsverzeichnis für die Gemarkung Niederroth wie folgt zu ergänzen:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

Gemeindestraße Nr. 4    „Westenstraße“      Verlängerung des Bestands in

das Baugebiet hinein

### **Beschluss:**

Die vorbereitende Widmung nach Art. 6 BayStrWG wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen und gebilligt. Der entsprechenden Ergänzung des Straßenbestandsverzeichnisses für Niederroth wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP 6      **Abwasserbeseitigung Gemeinde Schwabhausen; Ortsteile Arnbach und Hirtlbach (Markt Markt Indersdorf); Möglicher Anschluss an die Kläranlage Markt Indersdorf****

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schwabhausen am 14.09.2010 wurde dem Gemeinderat Schwabhausen durch das beauftragte Ingenieurbüro Mayr aus Aichach die Variantenuntersuchung für die Sanierung bzw. Erweiterung der Kläranlage Arnbach vorgestellt mit dem Ergebnis, dass der Anschluss an die Kläranlage in Markt Indersdorf empfohlen wird. Die Gemeinde Schwabhausen teilte darauf hin mit Schreiben vom 14.10.2010 an den Markt (Anlage 1 zur Drucksache) mit, dass hierzu noch keine Entscheidung getroffen wurde. In der Sitzung erfolgte lediglich die Vorstellung der so genannten Variantenuntersuchung. Ferner bittet die Gemeinde Schwabhausen mit demselben Schreiben, einen positiven Grundsatzbeschluss durch den Marktgemeinderat Markt Indersdorf herbeizuführen. Dieser Beschluss hätte zur Folge, dass die dargelegte Variante – Anschluss der Ortsteile Arnbach und Hirtlbach an die Kläranlage Markt Indersdorf – durch das beauftragte Ingenieurbüro näher untersucht wird.

Die Verwaltung des Marktes teilt hierzu ergänzend mit, dass diese Vergleichsberechnung nicht ohne Wissen des Marktes in Auftrag gegeben wurde. Bereits in der 8. Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2010 wurde folgender Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Gemeinde Schwabhausen abzuklären, ob für den Markt durch die geplanten Variantenuntersuchungen Kosten entstehen. Dem Hauptausschuss ist die Angelegenheit anschließend erneut vorzulegen. Die freien Kapazitäten (Einwohnergleichwerte) der Zentralkläranlage Markt Indersdorf sowie die Einwohnergleichwerte des Ortsteils Hirtlbach und der gesamten Kläranlage Arnbach sind zu ermitteln.*

Die Verwaltung hat den Inhalt des Beschlusses der Gemeinde Schwabhausen und dem von der Gemeinde Schwabhausen beauftragten Ingenieurbüro Mayr mitgeteilt. Es wurden zwischenzeitlich durch das Ingenieurbüro Mayr mehrere Erhebungen über die Daten der Kläranlage Markt Indersdorf durchgeführt. Die Gemeinde Schwabhausen hat mit Schreiben vom 01.09.2009 an den Markt auch mitgeteilt, dass dem Markt durch diese Untersuchung keine Kosten entstehen werden. Die Variantenuntersuchung liegt wohl seit dem 24.02.2010 vor, wurde dem Markt Markt Indersdorf jedoch erst mit Schreiben der Gemeinde Schwabhausen vom 12.11.2010 zur Verfügung gestellt (Anlage 2 zur Drucksache, Schreiben und Vergleichsberechnung).

Zu einer Besprechung der Angelegenheit zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem Markt ist es leider nicht gekommen, so dass die Vergleichsberechnung am 14.09.2010 dem Gemeinderat Schwabhausen vorgestellt wurde, ohne dass die Berechnung selbst vorher mit dem Markt besprochen wurde.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für den Betrieb der Abwasserbeseitigung des Marktes vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass die mittlerweile vorliegende Vergleichsberechnung nicht im Hauptausschuss, sondern im Marktgemeinderat vorgestellt werden soll.

Das Büro Mayr wird hierzu die Planung vorstellen. Der Marktgemeinderat wird im Anschluss nicht beschließen, dass der Anschluss an die Kläranlage Markt Indersdorf erfolgen soll oder nicht. Vielmehr wird es erforderlich sein, dass weitere Untersuchungen durch das Büro Mayr erfolgen. Wie die Gemeinde Schwabhausen angeregt hat, könnten im Rahmen einer genaueren Vorplanung die technischen Bedingungen sowie die Kosten genauer abgeschätzt werden. Auf Grundlage dieser Daten könnten dann beide Gemeinden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München die weitere Vorgehensweise festlegen. Ein Beschluss über einen möglichen Anschluss der Orte Arnbach und Hirtlbach an die Kläranlage Markt Indersdorf würde dann folgen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und erklärt, dass man dem Vorhaben der Gemeinde Schwabhausen grundsätzlich positiv gegenüber steht. Für den möglichen Anschluss der Ortsteile Arnbach und Hirtlbach an die Kläranlage Markt Indersdorf müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen.

- Die Wirtschaftlichkeit der Lösung, auch für den Markt, muss objektiv nachvollziehbar dargelegt werden. Die vorgelegte Vergleichsberechnung mit Stand 24.02.2010 reicht dazu noch nicht aus.
- Ein möglicher Anschluss der Ortsteile Arnbach und Hirtlbach darf nicht zur Folge haben, dass in absehbarer Zeit zusätzliche Investitionen an der Kläranlage Markt Indersdorf entstehen.
- Die Entwicklung des Marktes hinsichtlich der beabsichtigten Auslastung der Kläranlage darf nicht eingeschränkt werden.
- Die rechtlichen und finanziellen Aspekte des Anschlusses sind genau zu erheben.

Die Gemeinde Schwabhausen wird gebeten, das Büro Mayr zu beauftragen, die technischen und wirtschaftlichen Details zum Anschluss an die Kläranlage Markt Indersdorf im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln. Die Kosten zur Leitungsverlegung sollen bis zur gemeindlichen Kläranlage ermittelt werden. Erst wenn die vorgenannten Punkte abschließend geklärt sind, kommt eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Abwassers aus Arnbach und Hirtlbach in Frage. Der Vorgang ist dann erneut zur Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP 7      Umgestaltung des Marienplatzes; Teilbereich Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und des Schneiderturmes; Vorstellung des Plankonzepts durch das Büro TOPgrün GmbH**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Zusammenhang mit der Städtebauförderung muss der Markt der Regierung von Oberbayern ein Konzept zur Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und des Schneiderturmes vorlegen. Das beauftragte Büro TOPgrün GmbH hat mittlerweile ein Konzept entworfen, das dem Marktgemeinderat bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgestellt werden soll.

Das Büro TOPgrün GmbH wird die Planung in der Sitzung vorstellen und anschließend Fragen aus den Reihen der Marktgemeinderäte zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, das vorge-

stellte Konzept dem Grunde nach zu billigen, um in eine ausführlichere Planung einsteigen zu können. Dieser Schritt ist auch deshalb wichtig, weil dann erst konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Baukosten getroffen werden können.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und billigt diese. Die Planung ist auszufertigen und der Regierung von Oberbayern zur Stellungnahme vorzulegen. Weiterhin sind an der Planung zu beteiligen:

- Heimatverein Indersdorf e. V.
- Erzbischöfliches Ordinariat München
- Landesamt für Denkmalpflege und Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Dachau als derzeitiger Träger der Straßenbaulast
- Eigentümer der Anliegergrundstücke

Das Ergebnis der Beteiligung ist in einer der nächsten Sitzungen zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP 8            Umgestaltung des Marienplatzes; Teilbereich (BA 01) Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und Sanierung des Schneiderturmes; Bayerisches Städtebauförderprogramm;**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zum Antrag des Marktes Markt Indersdorf auf Aufnahme des Teilbereichs „Umgestaltung des Vorplatzes des Mesnerhauses und Sanierung des Schneiderturmes“ über das Bayerische Städtebauförderprogramm teilt die Verwaltung mit, dass bereits ein erster Bewilligungsbescheid ergangen ist. Für die Hochbaumaßnahme Sanierung Schneiderturm hat die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26.10.2010 eine Förderung von 90.000,00 € aus Landesmitteln bewilligt. Der Markt muss hierauf eine weitere Zahlung in Höhe von 60.000,00 € leisten, so dass dem Heimatverein Indersdorf e. V. für die Sanierung ein Gesamtbetrag aus dem Bereich Städtebauförderung in Höhe von 150.000,00 € zur Verfügung stehen wird.

Der ursprüngliche Antrag umfasste jedoch nicht nur den Schneiderturm als Hochbaumaßnahme, sondern auch den Vorplatz des Mesnerhauses und des Schneiderturmes. Aufgrund der Dringlichkeit der Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Schneiderturmes wurden jedoch alle zur Verfügung stehenden Mittel vorerst auf diese Maßnahme gelegt. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern ist es deshalb erforderlich, dass auch die erforderlichen Mittel für die Platzgestaltung für das Jahr 2011 und die Folgejahre angemeldet werden. Nach dem ursprünglichen Antrag handelt es sich hierbei um geschätzte Bausumme von ca. 240.000 €. Die Verwaltung beabsichtigt, die Mittel für diese Maßnahme bei der Regierung von Oberbayern anzumelden.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die Maßnahme bei der Regierung von Oberbayern für das Jahr 2011 und die Folgejahre anzumelden. Die Verwaltung soll einen entsprechenden Antrag einreichen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

**TOP 9      Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile;  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3  
Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch); Billigung des Planentwurfs**

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat Markt Indersdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Bebauungsplanentwurf Nr. 54 Schroppenteile in der Fassung vom 17.09.2009 gebilligt und beschlossen, das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange). Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 07.01.2010 bis 08.02.2010 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, sich bis zum 18.02.2010 zum Verfahren zu äußern. Dem Landratsamt Dachau wurde eine entsprechende Fristverlängerung bis zum 24.02.2010 gewährt.

Sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen zum Verfahren liegen der Sitzungsvorlage bei. Die eingegangene Einwendung einer Privatperson vom 22.01.2010 im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch die Verwaltung anonymisiert.

I.      Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ohne Einwendungen

Im Verfahren sind keine entsprechenden Schreiben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ohne Einwendungen eingegangen.

II.     Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Einwendungen

II.1.   Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 27.01.2010, Az.: 24.2-8291-DAH

*Der Markt Markt Indersdorf plant mit o.g. Vorhaben in Karpfhofen östlich des Gymnasiums die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,96 ha) ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt, die überbauten Anteile bzw. Verkehrsflächen grenzen unmittelbar an das nördlich gelegene Überschwemmungsgebiet an. Hinsichtlich dieser Situation ist u.a. in Bezug auf Festlegungen zur Bauausführung die Stellungnahme der Fachbehörde von besonderer Bedeutung. Da auf allen Sektoren jedoch ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben ist (LEP 3.1.3 (G)), ebenso die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie (LEP B V 3.6 (G)) sowie umweltfreundliche Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden soll (RP 14 B IV Z 2.10.2), sollte geprüft werden, ob bei den neu zu erstellenden Gebäuden bzw. in das Gesamtprojekt eine Erzeugung oder Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) über den gesetzlichen Rahmen gem. EEWärmeG mit eingearbeitet werden kann. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit nicht eine energieeffiziente Erstellung der Gebäude z.B. mit einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Dämmung zumindest vertraglich geregelt werden kann.*

*Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.*

**Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde zwischenzeitlich überprüft; hieraus ergeben sich auch Änderungen in der Planung, die an anderer Stelle näher erläutert werden sollen. Zudem finden die Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes München, eine hinreichende

Würdigung im Aufstellungsverfahren. Auf die entsprechenden, folgenden Beschlüsse wird an dieser Stelle verwiesen.

Auf Empfehlung der Regierung von Oberbayern wird folgender Hinweis in die Planung aufgenommen:

„Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung erneuerbarer Energien wird empfohlen.“

Eine Festsetzung erfolgt mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Eine vertragliche Regelung, in der Standards festgelegt werden, die über die ohnehin gesetzlich geforderten hinaus gehen, wird als unverhältnismäßig angesehen und deshalb ebenfalls nicht angestrebt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## II.2 Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 04.02.2010

*Die im Plan dargestellte HQ-100-Linie ist unserer Kenntnis nach veraltet und entspricht nicht dem tatsächlichen Verlauf, der weiter südlich verläuft und einen Teil der Bebauung und der Verkehrsflächen mit einschließt. Ungeachtet der Hochwasserschutz- und Sicherheitsaspekte (Befahrbarkeit bei Überschwemmung im Notfall) widerspricht die Bebauung des Überschwemmungs- und Auebereichs der Glonn den naturschutzfachlichen Zielen, die Glonnaue von weiterer Bebauung grundsätzlich frei zu halten. Auch der Entwurf des gemeindlichen Landschaftsplans vom Dezember 1994 sieht diesen Bereich für die Sicherung und Sanierung der Glonnaue und als Vorranggebiet für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für die Freihaltung von Bebauung aus landschaftsökologischen Gründen und zur Bewahrung des Landschaftsbildes vor.*

### **Beschluss:**

Die im Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.09.2009 eingetragene Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde vom Wasserwirtschaftsamt Freising im Jahre 2002 mitgeteilt. Sie entspricht dem interpolierten Verlauf der Höhenschichtlinie 467,40 ü. NN. Die öffentliche Bekanntmachung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Glonn im Landkreis Dachau erfolgte am 06.11.2008. Die hierin enthaltene Überschwemmungsgrenze ist nicht identisch mit der im Bebauungsplanentwurf eingetragenen, sondern verläuft teilweise näher an der bereits bestehenden Bebauung, so dass insbesondere die beiden westlichen Wohngebäude der Planung sowie Teile der Erschließungsstraße unzulässigerweise im Überschwemmungsgebiet liegen. Der Markt wird die aktuelle Grenze des Überschwemmungsgebietes in die Planung aufnehmen und die Sachverhalte in der Begründung und im Umweltbericht erläutern. Daraus ergeben sich Änderungen in der Planung, die an nachfolgender Stelle noch behandelt werden sollen.

Der Flächennutzungsplan enthält für den Planbereich keine Inhalte des Landschaftsplanes, er stellt vielmehr lediglich eine Fläche für Wohnbebauung dar. Insofern entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 54 Schroppenteile gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan. Ein Verstoß gegen bestehendes Planungsrecht liegt insoweit nicht vor.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Weigl abwesend)

*Der geplante Kinderspielplatz wurde in der Eingriffsbilanzierung als Eingriff nicht berücksichtigt. Laut Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist dieser jedoch ebenfalls als Eingriff – sicherlich jedoch mit geringerer Eingriffsschwere als Bau- und Straßenflächen – zu werten. (siehe S. 10 o.g. Leitfaden)*

### **Beschluss:**

Die angewandte Vorgehensweise ist mit dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ konform. Auf Seite 11 des Leitfadens heißt es dazu: „Flächen, die keine erhebliche oder nachteilige Umgestaltung oder Nutzungsänderung – auch nicht mittelbar – im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, werden in die Betrachtung nicht einbezogen. Entsprechendes gilt bei der Überplanung von Ackerflächen zu nicht oder nur unerheblich versiegelten Grünflächen.“ Zweifelsohne liegt für die planungsrechtliche Sicherung des Kinderspielplatzes ein Eingriff im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG nicht vor, so dass die Fläche bei der Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs nicht herangezogen werden muss. Änderungen oder Ergänzungen der Planung oder der Begründung mit Umweltbericht sind insoweit nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Weigl abwesend)

*Bei Ausgleichsflächen, die in Siedlungsnähe und wie in der vorliegenden Planung zudem unmittelbar angrenzend an einen Kinderspielplatz liegen, besteht die Gefahr der Freizeinutzung, so dass die Ausgleichsfläche ihr naturschutzfachliches Entwicklungsziel als Rückzugsort und ungestörter Lebensraum nicht erreichen kann. Somit kann die benötigte Ausgleichsfläche und -maßnahme in dieser Form nicht in vollem Umfang anerkannt werden. Zudem ist aus naturschutzfachlicher Sicht in der Glonnaue zur Anerkennung einer Ausgleichsmaßnahme eine struktureichere Gestaltung der Fläche nötig, als lediglich die Ansaat von Extensivgrünland. Zur vollen Anerkennung der geplanten Ausgleichsfläche ist daher eine Strukturanreicherung (beispielsweise Bodenmodellierungen wie Anlegen von Senken bzw. Seigen, standortgerechte Gehölzpflanzungen) vonnöten. Zudem sind zum einen durch geeignete Maßnahmen die Grenzen der Ausgleichsfläche nach Norden zu den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen langfristig zu sichern, zum anderen ist die Nutzung der Fläche als Freizeitwiese zu unterbinden.*

### **Beschluss:**

Das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung hat im Planungsprozess hinreichend Berücksichtigung gefunden und ist in der Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt. Die Regelungen zum verbleibenden Ausgleichsbedarf basieren auf den naturschutzfachlichen Zielen des kommunalen Landschaftsplans und den Aussagen des ABSP für den Landkreis Dachau („Sicherung und Wiederherstellung des Glonnals und seiner Seitentäler als zentrale Feuchtgebietsachsen mit dem Ziel, die teilweise stark durch Entwässerung geschädigten Bereiche zu sichern, zu renaturieren und zu vergrößern, um der zunehmenden Fragmentierung von Lebensgemeinschaften entgegenzuwirken“). Die vorgesehene Ausgleichsfläche erfüllt die an sie gestellten Grundanforderungen. Wegen der geschilderten Störeinflüsse sollen im weiteren Planungsverlauf mit der Unteren Naturschutzbehörde Lage, Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichsfläche nochmals abschließend abgestimmt werden.

Die Planung sowie die Begründung mit Umweltbericht ist dann ggf. entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Es fehlen generelle Angaben zum Umweltmonitoring im Umweltbericht. Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt werden empfohlen: Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung*

*der Einhaltung der Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen) Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen.*

### **Beschluss:**

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Punkte werden in das Monitoringkonzept des Bebauungsplans übernommen, und ggf. durch weitere erforderliche Überwachungsmaßnahmen ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Josef Böck abwesend)

### II.3 Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Planerische Belange- vom 28.01.2010

*Zu Punkt 3.2: Die Wandhöhen sollten überprüft werden. Während sie bei einem Vollgeschoß zu niedrig sind, dürfen sie bei 2 Vollgeschoßen zu hoch sein.*

*Zu Punkt 4.3: Es sollte klar geregelt werden, ob sich die zulässigen 2 WE auf eine DHH oder ein DH beziehen.*

### **Beschluss:**

Die Festsetzung Ziffer B 3.2, Satz 2 wird folgendermaßen geändert: „Die zulässige Wandhöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einem Vollgeschoß 3,25 m als Höchstmaß, bei Hauptgebäuden mit zwei Vollgeschoßen beträgt die Wandhöhe 6,00 m als Höchstmaß.“ Die Nutzungsschablonen werden entsprechend geändert. Der Bebauungsplan regelt darüber hinaus, dass je Wohngebäude nur höchstens 2 Wohnungen zulässig sind. In der Festsetzung Ziffer B 3.1 erfolgt eine klare Definition der Wohngebäude, des Doppelhauses und der Doppelhaushälfte. In Verbindung mit der Festsetzung Ziffer B 4.3 ist insoweit eindeutig geregelt, dass sich die Anzahl der Wohnungen auf ein Doppelhaus, nicht aber auf eine Doppelhaushälfte beziehen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Josef Böck abwesend)

### II.4 Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Technischer Umweltschutz- vom 13.01.2010

*Auf das Planungsgebiet wirkt Lärm ein, der durch den Kfz-Verkehr auf der Staatsstraße St 2054 verursacht wird. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung werden Lärmpegel von etwa 58 dB(A) tags ( 6:00 – 22:00 Uhr) und 49 dB(A) nachts (22:00 – 6:00 Uhr) erreicht. Beim Vergleich dieser Pegel mit den für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerten der Norm DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts kommt es zu Überschreitungen von 3 – 4 dB(A) tags und nachts. Da der Bebauungsplan bislang keine Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm vorsieht, bestehen insoweit Bedenken.*

*Unseren Bedenken wird Rechnung getragen, wenn Folgendes berücksichtigt wird: Zunächst raten wir insoweit zur Umplanung, weil das Ziel erreicht werden soll, möglichst alle Wohnbauten so zu orientieren, dass ihre Traufkanten parallel zur St 2054 angeordnet sind. Damit lassen sich auf den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten eine ausreichende Anzahl von Fenstern für Schlaf- und Kinderzimmer anordnen, was sonst nicht im erforderlichen Umfang möglich ist. Ferner raten wir beim südöstlichst gelegenen Wohnhaus das Garagenge-*

*bäude an der südöstlichen Ecke des Wohngebäudes zu situieren und auch im Südwesten einen Gebäudeanschluss zwischen Garagen und Wohnhäuser herzustellen. Zudem sollten steiler geneigte Garagendächer zugelassen werden. Ziel dabei soll es sein, damit auch die Giebelseiten vor Verkehrslärm zu schützen. Die Fenster in den Obergeschoßen dieser Giebelseiten werden dabei nur zu schützen sein, wenn die vorgelagerten Garagen eine ausreichende Höhe aufweisen.*

*Als Festsetzung ist dann in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur in den von der St. 2054 abgewandten Gebäudeseiten angeordnet sein dürfen. Hinweis: Diese Forderung ist auch bei den Giebelseiten erfüllt, bei denen Garagengebäude eine Schallabschirmung gegenüber der St. 2054 auch in Obergeschoßen erfüllen. Schließlich bitten wir in die Hinweise noch aufzunehmen, wonach durch den Kfz-Verkehr auf der Staatsstraße St. 2054 im Plangebiet Lärmpegel von etwa 58 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zu erwarten sind und sich daraus Überschreitungen von 3 bis 4 dB(A) der Orientierungswerte der DIN 18005 ergeben.*

### **Beschluss:**

Die geschilderten Sachverhalte werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Um die vorgetragenen Bedenken zu zerstreuen, werden in der Satzung Regelungen und Hinweise zum Lärmschutz entsprechend ergänzt.

Folgende Festsetzungen zum Immissionsschutz werden in die Bebauungsplanung aufgenommen: „Auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans wirken Verkehrslärmbelastungen der St 2054 ein. Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ eingehalten werden. Schutzbedürftige Räume sind durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (Grundrissgestaltung, Fensterorientierung) zu schützen. Dabei sind insbesondere Fenster zur Belüftung von Schlaf-, Kinder- und Ruhezimmern zu den der Schallquelle abgewandten Fassadenseiten hin zu orientieren.“

Die Hinweise der Bebauungsplanung werden folgendermaßen ergänzt: „Durch die von der Staatsstraße St 2054 ausgehenden Verkehrslärmbelastungen sind im Plangebiet Lärmpegel von etwa 58 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zu erwarten, so dass sich Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 um 3 bis 4 dB(A) ergeben.“

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

## **II.5 Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Rechtliche Belange- vom 22.02.2010**

*Festsetzung 3.1 und Begründung Punkt 4.3: Die 70 % Überschreitung der Grundfläche muss städtebaulich besonders begründet und abgewogen werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.*

*Zeichnerische Darstellung:*

*Die farbliche Darstellung des Planzeichens 6.2 mit der zeichnerischen Plandarstellung sollte in Übereinstimmung gebracht werden.*

*Die zeichnerisch festgesetzte GR ist nicht immer mit der textlichen Festsetzung abgestimmt (vgl. GR im WA 2 mit der Festsetzung B 3.1 Satz 4 oder GR im WA 1 mit der Festsetzung B 3.1 Satz 3)*

*Festsetzung B 3.1:*

*Es sollte näher ausgeführt werden, was unter bauliche Einzel- Anlage“ zu verstehen ist. Es wird generell geraten, die Festsetzungen unter 3.1 nochmals zu überarbeiten und klarer zu formulieren.*

### **Beschluss:**

Um der Forderung der Bodendenkmalpflege, aber auch dem allgemeinen Bodenschutz hinreichend Rechnung zu tragen wird auf die Möglichkeit einer 70 %-igen Überschreitung der zugelassenen Grundfläche verzichtet. Unter Hinweis auf den Regelungsgehalt der Festsetzung Ziffer A 5.3 wird die Festsetzung Ziffer A 3.1 entsprechend geändert: „... Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50 vom Hundert überschritten werden. Ausnahmsweise kann eine Anrechnung von dauerhaft wasser- und gasdurchlässig befestigten Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten auf die zulässige Grundfläche mit nur der Hälfte ihrer Grundfläche zugelassen werden. Auf die Festsetzung Ziffer A 5.3 wird verwiesen...“ Die Begründung wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

In Bezug auf die *farbliche Darstellung des Planzeichens 6.2 und der entsprechenden zeichnerischen Plandarstellung* scheint der Fehler bei der Vervielfältigung der Planunterlagen zu liegen. In der originalen Planfassung ist die farbliche Darstellung des Planzeichens Ziffer 6.2 mit der zeichnerischen Plandarstellung identisch.

Die Festsetzung Ziffer 3.1 wird überprüft und hinsichtlich der Bezeichnung der Baugebiete auf die zeichnerisch festgelegte GR abgestimmt.

Zur Klarstellung wird nach telefonischer Rücksprache mit dem LRA Dachau in der Festsetzung Ziffer B.3.1 der Begriff „bauliche Einzelanlage“ durch den Begriff „Wohngebäude“ ersetzt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## II.6 Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Umweltrecht- vom 21.01.2010

*Entgegen der Eintragung im Bebauungsplan durchschneidet die Grenzlinie des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Glonn die beiden nordwestlichen Gebäude. Eine Ausweisung von Neubebauung ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, das Wasserwirtschaftsamt München am Verfahren zu beteiligen.*

### **Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt wird der Verpflichtung nachkommen, im Bebauungsplan die Überschwemmungsgrenze den Planunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes München entsprechend zu ändern und die Sachverhalte in der Begründung mit Umweltbericht erläutern. Da nach § 78 Abs.1 Nr. 1 WHG 2010 (§ 31b WHG alt) die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen von Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt ist, ist das Bau- und Erschließungskonzept so zu ändern, dass die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

## II.7. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Unteren Denkmalschutzbehörde- vom 12.02.2010

*Das Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.01.2010 ist zu berücksichtigen.*

**Beschluss:**

Das genannte Schreiben findet im Planaufstellungsverfahren Berücksichtigung.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung darzulegen, welche städtebaulichen Gesichtspunkte für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GR) herangezogen werden und inwieweit die Erfordernisse der Bodendenkmalpflege nach möglichst geringen Bodeneingriffen hiermit in Einklang gebracht werden können.*

**Beschluss:**

Unter Ordnungsziffer 1.2 des Umweltberichts ist der Umfang des Vorhabens sowie der in der Planfolge zu erwartende Bedarf an Grund und Boden ausführlich erläutert. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Verkehrsfläche (35 m<sup>2</sup>) und der zulässigen Versiegelung im Bauland (WA) ergibt sich für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 in der Fassung vom 17.09.2009 eine Gesamtversiegelung in einem Umfang von 3.548 m<sup>2</sup>, was 36,8 % des Plangebietes entspricht. Um der Forderung der Bodendenkmalpflege, aber auch dem allgemeinen Bodenschutz hinreichend Rechnung zu tragen wird auf die Möglichkeit einer 70 %-igen Überschreitung der zugelassenen Grundfläche verzichtet. Die Festsetzung Ziffer A 3.1 wird diesbezüglich entsprechend geändert: „... Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50 vom Hundert überschritten werden. Ausnahmsweise kann eine Anrechnung von dauerhaft wasser- und gasdurchlässig befestigten Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten auf die zulässige Grundfläche mit nur der Hälfte ihrer Grundfläche zugelassen werden. ...“ Die Begründung wird entsprechend geändert bzw. ergänzt. Auf die Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- wird insoweit verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Pohl abwesend)

*Für die unabweisbaren Bodeneingriffe wird im Anschluss eine sog. Grabungserlaubnis nach Art. 7 DSchG zu beantragen sein. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.*

**Beschluss:**

Unter Würdigung der neuen Sachverhalte wird in die Satzung folgender Hinweis aufgenommen: „Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Planungsgebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen. Im Rahmen des Bauantrags- oder Freistellungsverfahrens ist deshalb eine denkmalpflegerische Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen und die Planungsphase deutlich verlängern können. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter fachlicher Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.“ Die Begründung mit Umweltbericht wird um die diesbezüglichen Sachverhalte ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0 (MGR Pohl und Loderer abwesend)

*Darüber hinaus ist der Umweltbericht im Bereich der Kultur- und Sachgüter bezüglich des Verdachts an archäologischen Befunden im Planungsbereich zu vervollständigen. Im Flächennutzungsplan sollen zudem die Verdachtsflächen nachrichtlich übernommen werden.*

**Beschluss:**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ hin zu untersuchen. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hat neue Erkenntnisse erbracht, die in diesem Umfang im Umweltbericht bislang nicht enthalten waren. Der Umweltbericht wird deshalb um den neuen Kenntnisstand erweitert und entsprechend ergänzt. Der Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Loderer abwesend)

II.8. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Kommunale Angelegenheiten - vom 30.12.2009

*Die neu zu bauende Erschließungsstraße soll im nördlichen Bereich nur einseitig anbaubar sein. Das erhöht den anteiligen Erschließungsbeitrag für die erschlossenen Grundstücke im Verhältnis zu einer doppelseitigen Anbaubarkeit erheblich. Einseitige Anbaubarkeit sollte deshalb soweit möglich vermieden werden.*

**Beschluss:**

Eine diesbezügliche, grundlegende Verbesserung des Plankonzeptes ist nicht möglich, da die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind, wenngleich der Marktgemeinderat den Vorteil der beidseitigen Bebauung erkennt, nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Loderer abwesend)

II.9. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Kreisfinanzverwaltung - vom 03.02.2010

*Die Plandarstellung ist unzureichend bzw. nicht aktuell. So sind weder der Baukörper des Gymnasiums, die Bebauung auf Fl. Nr. 493/16 (Haus Nr. 1a in der Jahnstraße) noch die Bebauung auf Fl. Nr. 455/2 (Haus Nr. 38, Arnbacher Straße) dargestellt. Eine objektive Bewertung, z.B. ob andere Erschließungen möglich sind etc., ist so nicht möglich.*

**Beschluss:**

Das gemeindliche Planvorhaben läuft bereits seit 1999. Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs in der Fassung vom 17.09.2009 ist die digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand 2002. Für die Weiterplanung wird die digitale Flurkarte in ihrer aktuellen Fassung verwendet und der Ausschnitt der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs vergrößert, um räumlich-funktionale Zusammenhänge besser erfassen zu können.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die Zufahrtstraße ist mit 5,0 m nicht breit genug, um einen eigenen Rad- oder Fußweg anzulegen. Daher steht zu vermuten (planerisch ebenfalls nicht dargestellt), dass der Radfahrer und Fußgängerverkehr über unser Grundstück abgewickelt werden soll. Sollte diese Weiterführung beabsichtigt sein, sind folgende Punkte zu klären:*

*Anschluss an unser Grundstück (so wie der Fuß- und Radweg im Bebauungsplanumgriff dargestellt ist, wird er nicht an den auf unserem Grundstück bereits vorhandenen Stichweg herangeführt.*

*Übernahme von Räum- und Streupflichten bzw. sonstiger Verkehrssicherungspflichten.*

*Möglichkeiten um zu verhindern, dass der Weg eine Abkürzung in Richtung der Feldwege bei der Moosmühle benutzt wird (wg. evtl. Beschädigungen der dort befindlichen Außenanlagen samt Laufbahn des Gymnasiums)*

*Weiterführung des Weges (zukünftiger Fuß- und Radweg) entlang der Arnbacher Straße.*

*Ausschluss einer evtl. Beteiligung an den Erschließungskosten des Baugebiets.*

### **Beschluss:**

Die planungsrechtlich gesicherte öffentliche Verkehrsfläche ist eine reine Wohnstraße und dient lediglich der Erschließung der in der Planfolge möglichen Bebauung. Die festgesetzte Mindestbreite von 5 m ist hierfür ausreichend bemessen. Zudem beabsichtigt der Markt, die öffentliche Verkehrsfläche als verkehrsberuhigten Bereich zu gestalten. Auf die Erläuterungen in der Begründung, Abschnitt 4.6, Seite 9 wird verwiesen. Die Führung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs über Grundstücke des Landkreises Dachau ist nicht beabsichtigt. Der mögliche Anschluss des Fuß- und Radweges an den Stichweg auf dem Gelände des Gymnasiums wird überprüft. Möglicherweise muss der Fuß- und Radweg aufgrund der Bestimmungen des WHG im weiteren Planungsverlauf entfallen. Die darüber hinaus gehenden Anmerkungen beziehen sich nicht auf Regelungsgegenstände der verbindlichen Bauleitplanung.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die Zufahrtsstraße sollte wegen der Nähe zum Schulgebäude und -betrieb als verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt werden.*

### **Beschluss:**

Der Markt beabsichtigt, die öffentliche Verkehrsfläche als verkehrsberuhigten Bereich zu gestalten. Auf die Erläuterungen in der Begründung, Abschnitt 4.6, Seite 9, wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die Lage des Spielplatzes sollte Richtung Osten wandern, näher ins Geschehen des Personenkreises, für den er auch gedacht ist. So könnten mögliche Störungen des Schulbetriebs von vornherein minimiert werden. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass mit der gekennzeichneten Situierung des Spielplatzes der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 „Gymnasium Markt Inndersdorf“, überplant wurde. Dieser sieht nämlich noch die Verlängerung des Weges unseres offen gelassenen Stichwegs in Richtung Osten vor.*

**Beschluss:**

Die Lage des Spielplatzes wurde bewusst weg von der Erschließungsstraße an den nordwestlichen Rand des kleinen Baugebietes geschoben. Beeinträchtigungen des Schulbetriebs sind aufgrund der Größe des Spielplatzes, der Nutzergruppe und den wahrscheinlichen Nutzungszeiten nicht zu befürchten. Die Planungsinhalte und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Gymnasium Markt Indersdorf“ wird überprüft. In der Präambel des Bebauungsplans Nr. 54 „Schroppenteile“ wird folgende Ergänzung vorgenommen: „Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 51 „Gymnasium Markt Indersdorf“ in der Fassung seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 13.07.1999.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

II.10. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.01.2010, Az. P-2009-4335-1 S2

*Der Planungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe einer römischen Straßentrasse (Materialentnahme, Denkmäler, Bestattungen).*

**Beschluss:**

Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Umfeld und im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler vorhanden. Die Belange des Denkmalschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 12.02.2010 wird an dieser Stelle verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** 18: 0

*Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags – nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids – vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden*

**Beschluss:**

Die vorgetragenen Anregungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beziehen sich überwiegend auf das Baugenehmigungsverfahren sowie die bautechnische Ausführung von Bodenarbeiten in der Folge des Bebauungsplans. Unter Würdigung der neuen Sachverhalte wird in die Satzung folgender Hinweis aufgenommen:

„Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Planungsge-

biet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern zu rechnen. Im Rahmen des Bauantrags- oder Freistellungsverfahrens ist deshalb eine denkmalpflegerische Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen und die Planungsphase deutlich verlängern können. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter fachlicher Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ggf. vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.“

Die Begründung mit Umweltbericht wird um die diesbezüglichen Sachverhalte ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Wir weisen darauf hin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher – um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden – unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.*

#### **Beschluss:**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss eine denkmalpflegerische Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beantragt werden. Die Entscheidung über eine Baugenehmigung sollte bis zum Abschluss des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens ausgesetzt werden. Um Verzögerungen bei der Abwicklung des Vorhabens zu vermeiden, sollten die Grundstückseigentümer bzw. Vorhabensträger umgehend nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit den Denkmalschutzbehörden Kontakt aufnehmen und eine denkmalpflegerische Erlaubnis beantragen. Weitere Ergänzungen des Regelungsgegenstandes der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. entsprechende Veranlassung.*

#### **Beschluss:**

Der Bebauungsplanentwurf enthält bereits entsprechende Regelungen zur Bauweise, zu den überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie zur Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Daneben trifft er Regelungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nrn. 9, 11, 15 und 20. Da aber weder die Stellungnahme des Landesamtes selbst, noch der Denkmal Viewer oder die Denkmalliste genauere Auskünfte über Lage und Umfang des

angesprochenen Bodendenkmals geben, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darüber hinausgehend keine weiteren Regelungen getroffen werden, die eine mögliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals, etwa durch Regelungen für Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) ausschließen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

II.11. Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising vom 05.01.2010, Az. S 33 – 4322.2 – St 2054/DAH

*Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Freising – Servicestelle München keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden. Seitens des Staatlichen Bauamtes Freising –Servicestelle München bestehen für den Bereich der oben genannten Bauleitplanung keine Ausbauabsichtungen.*

*Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt aus verkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Markt Indersdorf. Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Staatsstraße St 2054 bei Str.-km 71,330, Abschnitt 660, Station 6,420 über eine neu anzulegende Erschließungsstraße besteht grundsätzlich Einverständnis. Die neue Erschließungsstraße muss noch vor der Erstellung der Hochbauten planungsmäßig ausgebaut und auf eine Länge von mind. 10,00 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o.g. Straße – mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Im Einmündungsbereich der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 5,0 m eine Längsneigung von 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).*

**Beschluss:**

Die vorgetragenen bautechnischen Anforderungen sind nicht Regelungsgegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst. Die Anforderungen finden in der folgenden Erschließungsplanung, welche mit dem Staatlichen Bauamt Freising ohnehin abgestimmt werden muss, Beachtung.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke hat ausschließlich über die untergeordnete neu anzulegende Erschließungsstraße zu erfolgen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur St 2054 sind nicht zulässig.*

**Beschluss:**

Der Bebauungsplan sieht keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten der künftigen privaten Baugrundstücke direkt von der St 2054 vor. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die Staatsstraße St 2054 besitzt in diesem Bereich eine funktionierende Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Baugebietes bzw. der Erschließungsstraßen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff*

genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

### **Beschluss:**

Die Entwässerung des Baugebietes und der Erschließungsstraße wird ordnungsgemäß erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst. Die Anforderungen finden in der folgenden Erschließungsplanung, welche mit dem Staatlichen Bauamt Freising ohnehin abgestimmt werden muss, Beachtung.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Im Bereich der Bauleitplanung ist zu beachten, dass für die Einmündung St 2054 / neu anzulegende Erschließungsstraße, Sichtflächen von ca. 70,0 m auf 3,0 m gemäß RAS-K-1 in den Bebauungsplan einzutragen sind (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: „Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahn erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“*

### **Beschluss:**

Im Bereich der Einmündung der neuen Erschließungsstraße werden Sichtdreiecke gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil I Knotenpunkte“ (RAS-K-1) ergänzt. In der Bebauungsplanung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB folgende Regelung zu Flächen getroffen, die von Bebauung freizuhalten sind:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahn erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Nördlich der Arnbacher Straße verläuft ein Gehweg in Richtung Gymnasium. Die Gemeinde plant zusammen mit dem Ing. Büro Wipfler Plan die Fortführung bis zur Höhe des Bahnüberganges am westlichen Ortsausgang. Im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße / St 2054 Arnbacher Straße muss der Hochbord entsprechend abgesenkt werden.*

### **Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst. Die Anforderungen finden in der folgenden Erschließungsplanung, welche mit dem Staatlichen Bauamt Freising ohnehin abgestimmt werden muss, Beachtung.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Bau- lastträger der Straße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissions- schutzbehörde zu ermitteln.*

**Beschluss:**

Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Technischer Umweltschutz“ im Landratsamt Dachau sowie die diesbezüglichen Sachvorträge und Beschlussfassungen wird verwiesen. Weiter gehende Änderungen oder Ergänzungen der Planung oder der Begründung mit Umweltbericht sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (Ein MGR abwesend)

*Wir bitten um Zusendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme im Bauleitplanverfahren behandelt wurde.*

Die Verwaltung stellt fest, dass das Staatliche Bauamt weiterhin am Verfahren beteiligt wird. Die Zusendung des Beschlussbuchauszuges erfolgt deshalb ohne Antrag.

II.12. Aktenvermerk über Telefonat zwischen Markt Markt Indersdorf und dem Wasserwirt- schaftsamt München vom 05.01.2010

*Hochwasserproblematik:*

*Dem vorliegenden Planentwurf lässt sich weder aus den textlichen noch aus den planerischen Festsetzungen entnehmen, wie der angrenzende Gebäudebestand vor negativen Auswirkungen geschützt werden soll. Hier betrifft es insbesondere den freien Wasserabfluss. Es besteht die Gefahr, dass die angrenzenden bebauten Grundstücke durch die Lage bei Hochwasser überflutet werden. Darauf habe man auch bei vorhergehenden Planungen immer wieder hingewiesen, der Plan muss an dieser Stelle auf alle Fälle nachgebessert werden. Der Markt sollte die Problematik bereits jetzt mit dem Planverfasser erörtern.*

**Beschluss:**

Der Markt wird die Erschließungsplanung für das Gebiet für den Teilbereich der Entwässerungsplanung vorziehen. Die Ergebnisse dieser Planung werden in die Bebauungsplanung eingearbeitet. Ziel ist es, negative Auswirkungen, wie vom Wasserwirtschaftsamt München dargelegt, zuverlässig zu vermeiden.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (Ein MGR abwesend)

*Schadloses Beseitigen des Oberflächenwassers:*

*Der vorliegende Planentwurf setzt voraus, dass das anfallende Oberflächenwasser (schadlos) versickert werden kann. Nachweise darüber liegen der Planung nicht bei. Herrn Adam wird mitgeteilt, dass dieser Umstand dem Markt bekannt ist. Es wird ein Baugrundgutachten erstellt; je nach Aussage des Gutachtens werden entsprechende Festsetzungen getroffen.*

### **Beschluss:**

Das mittlerweile erstellte Bodengutachten führte zu der Erkenntnis, dass das Versickern von Oberflächenwasser kaum bzw. nicht möglich sein wird. Der Markt wird die Erschließungsplanung für das Gebiet für den Teilbereich der Entwässerungsplanung vorziehen. Die Ergebnisse dieser Planung werden in die Bebauungsplanung eingearbeitet. Ziel ist es, die Oberflächenwasserbeseitigung im Bebauungsplan verbindlich zu regeln.

**Abstimmungsergebnis:** 17 0 (Ein MGR abwesend)

### *Spielplatz im Überschwemmungsgebiet:*

*Der festgesetzte Spielplatz befindet sich innerhalb des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Glonn. Grundsätzlich bestehen dagegen, solange nur herkömmliche Spielgeräte aufgestellt werden keine Bedenken. Dem Markt muss jedoch bewusst sein, dass eine Einzäunung des Spielplatzes in Richtung Glonn wegen der zu erwartenden Verschlechterung des Hochwasserabflusses nicht möglich sein wird. Die straßenseitige Einzäunung stelle kein Problem dar, da die Straße auch die Grenze des Hochwassergebiets darstellt.*

### **Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, umfasst aber keinen Regelungsgegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 0 (Ein MGR abwesend)

### II.13. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.01.2010, Az. 5-4622-DAH 08-112/2010

*Zu o.g. Bebauungsplan hatten wir bereits mit Schreiben vom 14.10.2008 vorab Stellung genommen.*

*Bezüglich der Oberflächenentwässerung und der Höhenlage des Plangebietes hatten wir seinerzeit ausgeführt: „In Ihrem Schreiben vom 24.09. führen Sie an, dass seitens der Grundstückseigentümer südlich des Plangebietes bereits Bedenken geäußert werden. Diese Bedenken sind auch aus unserer Sicht nicht von der Hand zu weisen, wenn das Gelände – ähnlich wie dies beim angrenzenden Gymnasium erfolgte – angehoben wird. Es besteht dann tatsächlich die Gefahr, dass Oberflächenwasser von den südlich angrenzenden Grundstücken nicht mehr ungehindert abfließen kann und dort zu Vernässungen und bei Starkregenfällen zu Überschwemmungen führt“ und die Frage aufgeworfen, ob es zwingend erforderlich sei, das Gelände anzuheben. Wir hatten dagegen empfohlen, zum Schutz der südlich – d.h. zwischen Plangebiet und Arnbacher Straße – gelegenen Grundstücke auf eine Anhebung zu verzichten und eine Möglichkeit zu schaffen, das Oberflächenwasser Richtung Glonn anzuleiten. Aus den nun vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob eine Geländeanhebung nun erfolgt oder entgegen der früheren Planungen unterbleiben soll.*

**Beschluss:**

Dem Bebauungsplanentwurf liegt neben der digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung auch ein Bestandslageplan des tatsächlichen Geländes zu Grunde. Die in der Planzeichnung enthaltenen Höhenschichtlinien stellen die bestehenden Geländehöhen dar. Die Höhen des natürlichen Geländes sollen auch in der Folge des Bebauungsplans grundsätzlich erhalten bleiben. Eine generelle Anhebung des Geländes ist nicht Gegenstand der kommunalen Planungsabsicht. Zur Klarstellung werden im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Regelungen zur Höhenlage der Verkehrsfläche sowie der baulichen Anlagen und des Geländes getroffen. Zudem wird der Hinweis Ziffer C 1.3 folgendermaßen geändert: „Höhenlinie mit Höhenangabe ü. NN, hier 476,75, des natürlichen Geländes.“ In der Begründung wird auf die Ergebnisse des Baugrundgutachtens hingewiesen und die Absicht des Marktes, das natürliche Gelände nicht zu erhöhen, entsprechend erläutert.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Eine Möglichkeit das südlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser Richtung Glonn abzuleiten, ist aber offensichtlich nicht vorgesehen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass bei Niederschlägen das Oberflächenwasser nicht mehr ablaufen kann. Damit ergeben sich für die Planbetroffenen negative Auswirkungen im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.2002.*

**Beschluss:**

Die bisher bestehenden Abflussmöglichkeiten von Niederschlagswasser sollen in der Planfolge nicht beeinträchtigt werden. Auf die Ergebnisse des Baugrundgutachtens wird verwiesen. Der Markt wird eine Entwässerungsplanung für das Baugebiet in Auftrag geben, das zweifelsfrei belegt, dass sich die derzeitige Abflusssituation, auch für die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Anwesen nicht verschlechtern wird. Der Bebauungsplan wird diesbezügliche Regelungen treffen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Plangebiet selbst, wird im Bebauungsplanentwurf auf die einschlägigen Regelungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV)“ und den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ Bezug genommen. Ob eine Versickerung in diesem Bereich aber überhaupt möglich ist, bleibt dabei offen. Diese Frage könne aber möglicherweise unter Bezugnahme auf Bodengutachten, die beim Bau des angrenzenden Gymnasiums erstellt wurden, ohne größeren Aufwand beantwortet werden.*

**Beschluss:**

Mit dem zwischenzeitlich erstellten Baugrundgutachten wurde bereits widerlegt, dass eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser möglich ist. Auf die vorangegangenen Beschlüsse wird diesbezüglich verwiesen. Die Planung ist entsprechend der noch ausstehenden Entwässerungsplanung zu überarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Glonn (Bek. des Landratsamtes Dachau). In diesem Teil sind aber keine Bau- oder Verkehrsflächen vorgesehen.*

**Beschluss:**

Die öffentliche Bekanntmachung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Glonn im Landkreis Dachau erfolgte am 06.11.2008. Die hierin enthaltene Überschwemmungsgrenze ist nicht identisch mit der im Bebauungsplanentwurf eingetragenen, sondern verläuft teilweise näher an der bereits bestehenden Bebauung. § 9 Abs. 6a BauGB bestimmt, dass die festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen sind und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete bzw. die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete vermerkt werden sollen. Die Gemeinde wird dieser Verpflichtung nachkommen und im Bebauungsplan die Überschwemmungsgrenze den Planunterlagen des WWA München entsprechend ändern und die Sachverhalte in der Begründung und im Umweltbericht ausführlich erläutern. Der Umfang der geplanten Siedlungserweiterung wird, wie bereits dargelegt, reduziert werden.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Obesser abwesend)

*Falls der Kinderspielplatz eingezäunt werden soll, ist darauf zu achten, dass der Zaun kein Abflusshindernis darstellen darf. Eine Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche darf in diesem Bereich nur nach vorheriger wasserrechtlicher Genehmigung vorgenommen werden.*

**Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, umfasst aber keinen Regelungsgegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0 (MGR Obesser abwesend)

II.14. Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 10.02.2010, Az. 61130-611pt/057-2312#002

*Zu der genannten Bauleitplanung werden folgende Hinweise Gegeben:*

*Derzeit ist beim Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke 5502 Dachau – Altomünster anhängig. Das Anhörungsverfahren wurde vom Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 17.11.2009 bei der Regierung von Oberbayern eingeleitet. Damit handelt es sich um eine hinreichend konkretisierte und verfestigte eisenbahnrechtliche Fachplanung, die im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen ist. Nach einem Vergleich mit den dem EBA vorliegenden Planunterlagen zum Ausbau Dachau – Altomünster liegt der Bebauungsplanumgriff nicht im Nahbereich des Planfeststellungsumgriffs.*

*Die Gemeinde Markt Markt Indersdorf wird von der Bahnstrecke 5502 Dachau – Altomünster durchquert. Diese Bahnstrecke bzw. die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden Immissionsbelastungen sind als Bestand hinzunehmen. Im Bebauungsplan sind gegebenenfalls erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor Primärschall, Sekundärschall und Erschütterungen festzusetzen.*

*Ich rege an, die DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung München, Arnulfstraße 27 in 80335 München als Clearingstelle innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG an dem vorliegenden Verfahren zu beteiligen.*

### **Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Planungsabsicht hat keine Auswirkungen auf den Nahbereich der derzeit laufenden eisenbahnrechtlichen Fachplanung. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst. Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Technischer Immissionsschutz, die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH sowie die diesbezüglichen Sachvorträge und Beschlussfassungen wird verwiesen. Die DB Services Immobilien GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Auf die Stellungnahme mit Datum vom 11.01.2010 und die diesbezüglichen Beschlussfassungen wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **II.15. Schreiben der Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung München vom 11.01.2010, Az. FRI-MÜ-I1Ko TÖB 10-2608**

*Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind vom Bauherrn zu tragen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.*

### **Beschluss:**

Folgender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf ergänzt:

„Auf die von der Bahnlinie Dachau – Altomünster ausgehenden Erschütterungsemissionen (einschl. Sekundärluftschalleintrag) wird hingewiesen. Der erschütterungsrelevante Einwirkungsbereich beträgt in der Regel bis zu 50 m vom nächstgelegenen Gleis. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Abständen über 50 m zum nächstgelegenen Gleis noch Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen auftreten, die spürbar bzw. hörbar wahrgenommen werden können. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden in diesem Bereich sollte der Bauwerber einen geeigneten Gutachter zur Lösung der genannten Problematiken im Baugenehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren einschalten.“

Auf die vorangegangene Abwägung zum Immissionsschutz (Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz) wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

*Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Künftige Aus- und Umbauarbeiten sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.*

**Beschluss:**

Folgender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf ergänzt:

„Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber oder Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan M 1:1000 mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.*

**Beschluss:**

Folgender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf ergänzt:

„Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor der Kranaufstellung zu beantragen ist. Es ist ein maßstäblicher Lageplan M 1:1000 mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Wegen der den betroffenen Bereich evtl. tangierenden Bahnanlagen und Leitungen sind vor Baubeginn im Rahmen einer „Spartenanfrage“ die DB Services Immobilien GmbH sowie die DB Energie GmbH abzufragen*

**Beschluss:**

Folgender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf ergänzt: „Wegen der den betroffenen Bereich evtl. tangierenden Bahnanlagen und Leitungen sind vor Baubeginn im Rahmen einer „Spartenanfrage“ die DB Services Immobilien GmbH sowie die DB Energie GmbH zu beteiligen.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Durch die vorgenommene Bauplanung kann eine Beeinflussung der GSM-R-Funkversorgung entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden. Sollten sich nach Realisierung der Gebäude Beeinträchtigungen der GSM-R-Funkversorgung herausstellen, muss die DB Netz AG diesen möglicherweise in Form eines GSM-R-Füllsenders im Bereich der Störstelle entgegensteuern. Die Zustimmung zu einem möglichen Neubau eines Funkmastes auf Bahngrund muss*

*der DB Netz AG zugesichert werden. Die Immissionen der GSM-R Anlagen nach der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung aus deren gewöhnlichem Betrieb sind durch die Anlieger dauerhaft zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.*

**Beschluss:**

Folgender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf ergänzt:

„Die Immissionen der GSM-R Anlagen nach der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung aus deren gewöhnlichem Betrieb sind durch die Anlieger dauerhaft zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.“

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.*

**Beschluss:**

Folgender Hinweis wird in der Satzung ergänzt:

„Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens ist die DB Services Immobilien GmbH mit der Bitte um Stellungnahme zu beteiligen.“

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 1

*Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München hat an diesem Schreiben mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Die Deutsche Bahn bitten wir bei den weiteren Planungen zu beteiligen.*

Hinweis der Verwaltung: Das Eisenbahnbundesamt wurde und wird weiterhin gesondert am Verfahren beteiligt, ebenso wie die Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung München.

II.16. Schreiben der E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, vom 11.01.2010, Az. NC Un./Ga.

*Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die zum Anschluss kommenden Wohnhäuser werden aus der bestehenden Transformatorstation TH Nr. 14689 „Marktweg“ mit elektrischer Energie versorgt. Versorgungsanlagen der E.ON Bayern AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen.*

**Beschluss:**

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anlagen der E.ON Bayern AG werden durch die gemeindliche Planungsabsicht nicht beeinträchtigt. Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis ergänzt: „Die Versorgung der in der Planfolge möglichen Wohngebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die bestehende Transformatorstation TH Nr. 14689 „Marktweg“. Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die E.ON Bayern AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.“

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

II.17. Mitteilung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe zur Spartenlage im überplanten Gebiet vom 12.01.2010

*Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe hat mitgeteilt, dass unmittelbar an das Bebauungsplangebiet angrenzend eine Hauptwasserleitung (AZ DN 250) verlegt ist.*

**Beschluss:**

Soweit die Hauptwasserleitung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 verläuft, wird ihre Trasse im weiteren Planungsablauf berücksichtigt, und ggf. durch die Festsetzung einer Fläche für Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

III. Einwendungen von Bürgern zum Verfahren

III.1. Einwender A 1, Schreiben vom 22.01.2010

*Nach Durchsicht der Planunterlagen in der Fassung vom 17.09.2009 im Rathaus Markt Indersdorf machen wir folgende Einwendungen gegen die Planung geltend:*

Hochwasserlinie

*Die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Hochwasserlinie entspricht offensichtlich dem vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn aus dem Jahr 2008. Aus unserer persönlichen Erfahrung teilen wir mit, dass die Hochwasserlinie bei vorangegangenen Überschwemmungen bereits wesentlich näher an die bestehende Bebauung in der Arnbacher Straße heranreichte als hier dargestellt (einmal bereits bis an die Grenze des Grundstücks). Die Hochwasserlinie des Plans sollte deshalb genau überprüft werden.*

**Beschluss:**

Die im Bebauungsplanentwurf mit Datum vom 17.09.2009 eingetragene Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde vom Wasserwirtschaftsamt Freising im Jahre 2002 mitgeteilt. Die Planung wurde im Herbst 2008 mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Es wurde noch mit Schreiben vom 14.10.2008 bestätigt, dass nach dem vorliegenden Planungsstand der beabsichtigte Bebauungsplan aus Sicht des Hochwasserschutzes unproblematisch erscheint, weil die Bebauung außerhalb des Überschwemmungsgebietes stattfindet und ansonsten in den Retentionsraum nicht eingegriffen wird. Die öffentliche Bekanntmachung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Glonn im Landkreis Dachau erfolgte am 06.11.2008. Die hierin enthaltene Überschwemmungsgrenze ist nicht identisch mit der im Bebauungsplan eingetragenen, sondern verläuft teilweise näher an der bereits bestehenden Bebauung. Der Markt wird die Überschwemmungsgrenze den Planunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes München entsprechend ändern und die Sachverhalte in der Begründung und im Umweltbericht ausführlich erläutern. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des LRA Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde und Fachbereich Umweltrecht, sowie auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

*Die Stellungnahme merkt zunächst an, dass das Planvorhaben des Marktes sowohl im Widerspruch zur Hochwasserschutzstrategie des Bezirks, der sog. 3-Säulenstrategie, als auch im Widerspruch zu bereits erfolgten Maßnahmen der umliegenden Gemeinden (Schutz Ober- bzw. Unterlieger) und dem 5-Punkte-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz der Bundesregierung steht und gibt hierzu umfassende Erläuterungen. Anschließend wird die Befürchtung geäußert, dass die geplante Bebauung einschließlich der notwendigen Erschließungsstraße zu einer Verschlechterung der derzeitigen Hochwassersituation für die bestehenden Gebäude führen wird. (Im Einzelnen wird folgendes vorgetragen:)* Diesen Satz nach unten.

### **Beschluss:**

Zunächst wird auf die vorangegangenen Abwägungen und Beschlüsse verwiesen. Darüber hinaus sind die materiellen Anforderungen an den Hochwasserschutz im WHG (§ 78 Abs.1 Nr. 1 WHG 2010 bzw. § 31b WHG alte Fassung) geregelt. Aus diesen Vorschriften ergeben sich unmittelbare Bindungswirkungen auch für die Bauleitplanung, die vor allem bei der Ausweisung neuer Baugebiete auf einen hochwasserschutzrechtlichen Mindeststandard verpflichtet sind. Soweit die geplante Siedlungsentwicklung nicht in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Glonn eingreift, steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Vorgaben und Zielen des Hochwasserschutzes. Weiterhin ist anzumerken, dass nach § 123 Abs. 1 BauGB die Erschließung eines Baugebietes grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde ist. Zu dieser gebietsbezogenen Erschließung gehört auch die Sicherstellung der Beseitigung des von den bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG 2010 zählt auch das Niederschlagswasser, das von befestigten und bebauten Flächen abfließt zum Abwasser. § 55 WHG 2010 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung und bestimmt u.a. dass Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 WHG 2010). Zusätzlich wird auf die zwischenzeitlich beauftragte Entwässerungsplanung verwiesen, deren Ergebnisse in die Bebauungsplanung eingearbeitet werden müssen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Im Einzelnen wird folgendes vorgetragen:*

*Durch die weitere Versiegelung von Flächen dringt das Wasser wesentlich weiter vor und erreicht nunmehr Gebiete, die bisher nicht überschwemmt wurden. Die bisherige Überflutung bei Hochwasser endete am Entwässerungsgraben an der Grundstücksgrenze, da die Entwässerung dieses Feldes mittels alter (seit 1924) Drainagen in diesen Graben erfolgte. Bei einer evtl. Bebauung würden diese wichtigen Drainagen unbrauchbar.*

### **Beschluss:**

Ausschlaggebend für eine Begrenzung der baulichen Entwicklung ist das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Glonn, und hierbei insbesondere die Überschwemmungsgrenze des hundertjährigen Hochwassers, die HQ-100-Linie.

Bindungswirkungen hinsichtlich einer städtebaulichen Entwicklung ergeben sich insoweit aus den materiellen Anforderungen an den Hochwasserschutz im WHG (§ 78 Abs.1 Nr. 1 WHG 2010 bzw. § 31b WHG alte Fassung). Diese Bindungswirkungen werden überprüft, die Planung wird ggf. in der Weise geändert, dass sie den materiellen Anforderungen des WHG und den sonstigen normativen Vorgaben genügt. Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt das derzeit bestehende natürliche Gelände anzuheben. Die bisher bestehenden Abflussmöglichkeiten von Niederschlagswasser sollen in der Planfolge nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich wird auf die zwischenzeitlich beauftragte Entwässerungsplanung verwiesen, deren Ergebnisse in die Bebauungsplanung eingearbeitet werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation kommt. Der Bebauungsplan wird diesbezügliche Regelungen treffen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Die bestehende Bebauung auf dem Anliegergrundstück ist aus dem Jahr 1930 und besitzt keinerlei Bodenwanne, bereits geringe Wassermengen können zu erheblichen Schäden führen. Der Anbau des Hauses ist komplett ebenerdig, die Nutzräume liegen sogar 10 cm unter Bodenniveau.*

**Beschluss:**

Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend zu überarbeiten. Der Bebauungsplan wird dann entsprechende Regelungen treffen, die sicherstellen, dass in der Planfolge keine Beeinträchtigungen berechtigter Schutzansprüche auftreten werden.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*Bereits das Gymnasium Markt Indersdorf wurde dem Straßenniveau angepasst, dies hat zur Folge, dass das gesamte Gebiet auf einem mindestens 2 m höheren Niveau liegt. Eine Weiterführung dieses Niveaus würde für die Altbebauung zu einer kompletten Senkenbildung ohne Abflussmöglichkeit führen, die selbst bei geringstem Wasserzufluss zu einer Überflutung des Hauses und Grundstückes mit erheblichen Wasserschäden führen würde.*

**Beschluss:**

Es ist nicht beabsichtigt das derzeit bestehende natürliche Gelände anzuheben. Zur Klarstellung werden im Bebauungsplan verbindliche Regelungen zur Höhenlage der Verkehrsfläche sowie der baulichen Anlagen und des Geländes getroffen. Das befürchtete Szenario kann insoweit ausgeschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

*An der hinteren Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung läuft einer der Entwässerungsgräben für das ganze nunmehr zu überbauende Gebiet. Bereits beim Bau des Gymnasiums Markt Indersdorf wurde dieser Graben überbaut. Eine ausreichende Berücksichtigung dieser für das ganze Gebiet wichtigen Entwässerung wurde nicht berücksichtigt.*

**Beschluss:**

Der Bebauungsplan wird durch entsprechende Regelungen zum Niederschlagswasserabfluss ergänzt. Zusätzlich werden die Sachverhalte ausführlich in der Begründung mit Umweltbericht erläutert werden. Im Übrigen wird auf die vorangehenden Abwägungen und Beschlüsse verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**Oberflächenwasser**

*Durch die Bebauung wird eine weitere Fläche versiegelt. Bereits durch den Bau des Gymnasiums Indersdorf wurde eine extrem große Fläche versiegelt, die bei früheren Starkregen stets unter Wasser stand. Nur mit Mühe wird das Oberflächenwasser durch das Rückhaltebecken (Einsatz der Feuerwehr um ein Überlaufen des Beckens zu verhindern, war bereits notwendig) am Gymnasium aufgefangen. Ist die Bodenoberfläche versiegelt, fließt Wasser direkt oder über die Kanalisation in die Flüsse, der Boden als Wasserspeicher entfällt, die Versickerung ist unterbunden. Viel zu viel Wasser läuft zu schnell ab oder staut sich zurück. Der Bebauungsplan muss diese Oberflächenwasserproblematik behandeln. Es müssen konkrete Festsetzungen darüber erfolgen, wie das anfallende Oberflächenwasser aller versiegelten Flächen schadlos abgeführt werden kann. Es darf zu keiner Verschlechterung für die bestehenden Anwesen kommen.*

### **Beschluss:**

Der Bebauungsplan wird durch entsprechende Regelungen zum Niederschlagswasserabfluss ergänzt. Zusätzlich werden die Sachverhalte ausführlich in der Begründung mit Umweltbericht erläutert werden. Im Übrigen wird auf die vorangehenden Abwägungen und Beschlüsse verwiesen. Eine Verschlechterung für die bestehende Situation darf sich aus der Planung nicht ergeben.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **Lärmbelastung**

*Durch das neue Siedlungsgebiet werden die Lärmbelastung und der Autoverkehr für die Anwohner, die bereits durch die erheblich frequentierte Arnbacher Straße sehr hoch sind, wiederum erweitert. Die neue Anschlussstelle grenzt unmittelbar an die hintere Grundstücksgrenze. Es besteht bereits heute eine starke Belastung und eine weitere Verschlechterung kann nicht hingenommen werden*

### **Beschluss:**

Auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und die benachbarten Wohngebiete wirken Verkehrslärmbelastungen ein, die von der Arnbacher Straße (St 2054) ausgehen und zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete führen. Auf die Stellungnahme des Fachbereichs „Technischer Umweltschutz“ im Landratsamt Dachau sowie die Abwägungen und Beschlüsse wird verwiesen. Da aber die künftige Erschließungsstraße der geplanten Siedlungserweiterung nur in einem unerheblichen Umfang an die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 456 angrenzt und zudem in der Weiterführung der Wohnstraße lediglich maximal 9 Wohneinheiten erschlossen werden, ist die dadurch bewirkte Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation als unerheblich zu beurteilen. Schützenswerte private Belange werden durch das Planvorhaben insoweit nicht beeinträchtigt. Die geplante verkehrliche Erschließung verstößt nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme und ist mithin sachgerecht. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **Immobilienwert:**

*Durch die erneute Bebauung wird der Wert der bestehenden Immobilien weiter sinken, die bereits durch die unattraktive und vor allem massive Bebauung durch das Gymnasium Indersdorf stark gelitten hat; vor allem das höhere Schadensrisiko durch Hochwasser und Oberflächenwasser wird sich mindernd auf den Immobilienpreis auswirken.*

**Beschluss:**

Die genannten Verschlechterungen hinsichtlich Hochwasser- und Oberflächenwassersituation werden durch die vorangegangenen Beschlüsse nicht eintreten. Insofern sind die genannten Befürchtungen nicht nachvollziehbar. Es wird vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass Auswirkungen auf den Verkehrswert benachbarter Grundstücke in der Folge des Bebauungsplans alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange darstellen. Insoweit sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

**IV. Weitere, für das Verfahren relevante Vermerke und Niederschriften****IV.1. Besprechungsprotokoll vom 30.03.2010**

Auf das Protokoll mit zwei Planskizzen vom 30.03.2010 wird verwiesen (Anlage 1 zur Drucksache).

*Teilnehmer:*

*Herr Becker-Nickels, Büro topos München  
Herr Brandmair, Büro topos München  
Herr Krimmer, Grundstückseigentümer  
Herr RA Gerold, für Herrn Krimmer  
Herr 1. Bürgermeister Kreitmeir  
Herr Weisser, Bauverwaltung, Unterzeichner*

*Das Büro topos hat zur Besprechung zwei Planalternativen vorgelegt, Alternative 1 mit 12 DHH und Alt. 2 mit 4 DHH und 5 EFH.*

*Grundsätzlich sind folgende Punkte zu lösen:*

*Es muss die unstrittige amtliche Hochwasserlinie aus dem Jahre 2008 in die Planung übernommen werden. Weiterhin muss die Oberflächenwasserproblematik gelöst werden. Dazu ist noch das Bodengutachten des Dr. Stadler abzuwarten. Zusätzlich muss noch genauer herausgestellt werden, dass keine nachteiligen Veränderungen am Gelände vorgenommen werden. Insbesondere betrifft das Aufschüttungen im Bereich der Wohnbauparzellen.*

*Lt. dem Büro topos sind die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach § 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme der Feststellungen zur Hochwasserproblematik aus fachlicher Sicht abwägbar. Dem stimmt auch Herr RA Gerold zu. Herr Gerold wird dazu noch die Vorschläge des Herrn Brandmair erhalten.*

*Im Grunde bedeutet das, dass die Planung nochmals überarbeitet werden muss, bevor diese ausgelegt werden kann. Es liegen bereits zwei Alternativen vor; beide Alternativen führen zum Verlust von Wohnbauflächen, weil die Hochwasserlinie näher herangerückt ist. Herr Krimmer und der Markt favorisieren die Lösung mit den 4 DHH und 5 EFH.*

*Weiteres Vorgehen:*

- *Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung muss abgewartet werden*

- *Im Anschluss sollte eine Besprechung mit dem zuständigen WWA M geführt werden, insbesondere um die genannten Probleme (Hochwasserlinie, Oberflächenentwässerung, etc.) sauber in den Planentwurf einarbeiten zu können*
- *In der Sitzung des Marktgemeinderates im Mai könnte der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgen.*

### **Beschluss:**

Der Inhalt des Protokolls wird zur Kenntnis genommen. Dem Ergebnis wird zugestimmt. Die Planung Alternative „4 DHH und 5 EFH“ (Tekturskizze A) soll weitergeführt werden, nachdem sich die anwaltliche Vertretung des Grundstückseigentümers und auch der Grundstückseigentümer selbst für diese Lösung ausgesprochen haben. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

#### IV.1. Besprechungsprotokoll vom 18.05.2010

Auf das Protokoll vom 18.05.2010 wird verwiesen (Anlage 2 zur Drucksache).

*Besprechung am 18.05.2010, 14:30 Uhr, Rathaus Markt Indersdorf*

#### **Aktenvermerk / Ergebnisprotokoll**

##### **Gegenstand der Besprechung**

- *vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Glonn, Lage und Umfang der beabsichtigten baulichen Entwicklung*
- *Höhenlage des künftigen Geländes sowie der Erschließungsstraße und der Wohngebäude*
- *Sicherung der Erschließung, insbesondere Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers*

##### **Teilnehmer an der Besprechung**

*Herr 1. Bgm. Kreitmeir*

*Herr Adam, Wasserwirtschaftsamt München*

*Herr Jeckle, Wasserwirtschaftsamt München*

*Herr Beyer, Landratsamt Dachau, Fachbereich Umweltrecht*

*Herr Brandmair, Planungsbüro topos*

##### **Überschwemmungsgebiet**

*Das Planungsbüro topos legt einen Plan vor, in dem die durch Rechtsverordnung (Bekanntmachung vom 06.11.2008) vorläufig gesicherte Überschwemmungsgrenze sowie die anhand von früheren Angaben des Wasserwirtschaftsamts Freising interpolierte Überschwemmungsgrenze (HQ-100-Linie) enthalten sind. Es ist ablesbar, dass die beiden westlichen Wohngebäude teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt aber ein grundsätzliches Verbot der Bauleitplanung, das auch keiner Abwägungsentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich ist. Aus diesem Grund wurden im Vorfeld zwei Handskizzen gefertigt und vorgestellt, die eine Bebauung ohne Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet ermöglichen. Seitens der Wasserwirtschaft wird die Alternative A mit 4 Doppelhaushälften und 5 freistehenden Wohngebäuden als sachgerecht beurteilt. Durch die Weiterführung dieses Planungskonzeptes kann gewährleistet werden, dass das gemeindliche Planvorhaben nicht mit den Belangen des Hochwasserschutzes kollidiert.*

### **Höhenlage des künftigen Geländes**

*Die Plangrundlage des Bebauungsplans enthält Höhenschichtlinien des derzeit bestehenden Geländes. Es besteht nicht die Absicht in der Folge des Bebauungsplans das Geländeprofil wesentlich zu verändern. An eine Aufschüttung des Geländes in einem Umfang wie im Bereich des benachbarten Gymnasiums ist nicht gedacht. Vielmehr soll das bestehende Geländeniveau erhalten und im Bebauungsplan entsprechend normiert werden. Der Markt Markt Indersdorf wird deshalb eine Höhenvermessung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans veranlassen. Von der Vermessung werden auch die bereits bebauten Grundstücke an der Arnbacher Straße und an der Jahnstraße erfasst. Im Bereich der künftigen Zufahrt zum neuen Siedlungsteil muss auch die Höhenlage der Arnbacher Straße ermittelt werden, um die neue Erschließungsstraße an den Straßenbestand anbinden zu können. Im Nordosten des Plangebietes muss der Bereich bis an den Kaasgraben aufgemessen werden. Auf der Grundlage der Geländehöhenvermessung erfolgt dann im Bebauungsplan eine Festsetzung der Höhenlage z.B. der Erschließungsstraße, der Erdgeschoßhöhen, der Grünflächen etc.*

### **Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers**

*Der Bericht zur Baugrunduntersuchung, erstellt durch das Büro für Ingenieurgeologie Dr. Robert Stadler, mit Datum vom 14.04.2010, Ergänzung vom 24.04.2010, gelangt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des vorgefundenen mittleren Grundwasserstands und der eingeschränkten Sickerfähigkeit des Bodens (sickerfähiger Boden ist erst ca. 0,40 m bis 0,55 m unter Geländeoberkante vorhanden) die Vorgabe des Arbeitsblattes DWA-A 138 von einer Sickerraummächtigkeit größer 1 m nicht eingehalten werden kann. Daraus ergibt sich, dass auf dem untersuchten Grundstück eine den technischen Regeln entsprechende Versickerung nicht möglich ist. Aufgrund dieser Sachlage wird seitens des Wasserwirtschaftsamts München und des Landratsamtes Dachau die Anlage einer straßenbegleitenden, offenen Mulde („Straßengraben“) zur Entsorgung des auf den Dach- und Hofflächen der künftigen Bebauung sowie den Flächen der künftigen Erschließungsstraße anfallenden Niederschlagswassers vorgeschlagen. Das Niederschlagswasser soll über die Mulde in einem Regenrückhaltebecken, das in Kombination mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann, gefasst und schließlich gedrosselt in den offen geführten Kaasgraben eingeleitet werden. Die notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans muss hierfür nach Nordosten erweitert werden. Die Geltungsbereichserweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 muss auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 „Jahnstraße“ abgestimmt werden. Die Maßnahmen der Regenwasserentsorgung sollten zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dachau abgestimmt werden. An zwei bis drei Stellen sollte zwischen der künftigen Bebauung die Möglichkeit geschaffen werden, von den südlich benachbarten Grundstücken wild abfließendes Niederschlagswasser dem Entwässerungsgraben zuströmen zu lassen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sich die gegenwärtige Situation der bestehenden Bebauung an der Arnbacher Straße hinsichtlich des Niederschlagswasserabflusses in der Folge des Bebauungsplans nicht verschlechtert. Die „Durchlässe“ werden im Bebauungsplan entsprechend planungsrechtlich gesichert. In die Planungsalternative B mit 4 Doppelhaushälften und 5 freistehenden Wohngebäuden können die Durchlässe integriert werden. Für die Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig, das vom Markt Markt Indersdorf bei der zuständigen Behörde im Landratsamt Dachau beantragt wird. Es wird eine hydraulische Berechnung erstellt, die den Antragsunterlagen beigelegt wird.*

### **Fazit**

*Der Markt Markt Indersdorf veranlasst die Höhenvermessung und gibt die hydraulischen Berechnungen in Auftrag. Der Bebauungsplan kann dann auf der Grundlage der Planungsalterna-*

*tive A (4 Doppelhaushälften, 5 Einzelhäuser) und mit den vorgenannten Ergänzungen weitergeführt werden.*

### **Beschluss:**

Der Inhalt des Protokolls wird zur Kenntnis genommen. Dem Ergebnis wird zugestimmt. Die Planung Alternative „4 DHH und 5 EFH“ (Tekturskizze A) soll weitergeführt werden, nachdem sich die Vertreter der Wasserwirtschaft für diese Lösung ausgesprochen haben. Der Planungsumgriff ist an die Erfordernisse der Wasserwirtschaft (Oberflächenwasser, Hochwasser) anzupassen. Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### V. Abschließende Beurteilung durch den Marktgemeinderat

Dem Marktgemeinderat wurden alle Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Darüber hinaus wurden Besprechungsvermerke vom 30.03.2010 und 18.05.2010 vorgelegt. Der Markt hat zwischenzeitlich bereits die Planungsleistung für die Entwässerung des Baugebietes, welche auch die hydraulische Überrechnung zum Inhalt haben wird, in Auftrag gegeben. Ferner wurde eine Höhenvermessung in Auftrag gegeben.

### **Beschluss:**

Das Büro topos wird beauftragt, die heute gefassten Beschlüsse in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.09.2009 einzuarbeiten. Darüber hinaus sind auch die Erkenntnisse aus der Entwässerungsplanung und der Höhenplanung in die Planung einzuarbeiten. Aus den vorangegangenen Beschlüssen ergeben sich teilweise grundsätzliche Änderungen in der Planung. Die Planung ist deshalb nach Überarbeitung erneut vorzulegen, mit dem Ziel, diese für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu billigen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 : 0

### **TOP 10 Erhöhung der Kanalgebühren; Bevorratungsbeschluss**

#### Sach- und Rechtslage:

Da bereits seit Anfang 2009 die erhobenen Kanalgebühren den gemeindlichen Aufwand für Kläranlage und Kanalisation nicht mehr abdeckt, sind in diesem Bereich unbedingt zum 01.01.2011 die Kanalgebühren neu zu kalkulieren.

Aufgrund des unerwartet hohen Bearbeitungsaufwand beim Rücklauf der Erfassungsbögen der gesplitteten Abwassergebühr sowie des Aktualisierungsbedarfs der Bestandsunterlagen für die Geschossflächenberechnung war es leider nicht möglich, diese Kalkulation noch im Jahr 2010 durchzuführen. Diese Arbeiten können erst im Februar 2011 abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass der Marktgemeinderat nun einen sog. Bevorratungsbeschluss fasst. Dadurch wird es möglich, dass trotz einer Änderung der Kanalgebührensatzung im Frühjahr 2011 diese Änderung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft tritt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit einer Erhöhung der Kanalgebühren und beschließt im 1. Quartal 2011 die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungseinrichtung neu zu erlassen. Dabei werden die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2011 erhöht.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

**TOP 11      a) Ferienregelung in der Kindertageseinrichtung Niederroth und im Kindergarten Langenpettenbach**  
**b) Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (hier: Öffnungszeiten)**

Sach- und Rechtslage:

a)

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.10.2010 wurde die derzeit geltende Ferienregelung wie folgt festgelegt:

„Das Haus für Kinder wird **in den Sommerferien** für drei Wochen geschlossen, die Kindertageseinrichtung Niederroth und der Kindergarten Langenpettenbach werden für **vier Wochen** geschlossen.“

Die Kindertageseinrichtung Niederroth und der Kindergarten Langenpettenbach beantragen nun, zukünftig in den Sommerferien für drei Wochen und in den Pfingstferien eine Woche zu schließen. Laut Art. 21 Abs. 4 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr möglich. Mit der geplanten Schließung haben beide Einrichtungen bis zu 30 Schließtage.

Der Elternbeirat beider Einrichtungen befürwortet die Schließung.

b)

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die bestehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zu ändern, damit flexibel auf den Bedarf an Öffnungszeiten und Schließungszeiten im jeweiligen Kinderbetreuungsjahr reagiert werden kann.

Derzeit besteht in § 11 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung folgende Regelung:

„Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien werden nach Anhörung des Elternbeirates durch Marktgemeinderatsbeschluss gesondert und rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht sowie in den Kindertageseinrichtungen ausgehängt. Die Kindertageseinrichtungen bleiben darüber hinaus an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegebenen Tagen und Zeiten (max. 5 Tage/Jahr zusätzlich) geschlossen.“

Es wird vorgeschlagen, künftig die Öffnungs- und Schließungszeiten im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat in Absprache mit dem ersten Bürgermeister rechtzeitig festzusetzen und in den Kindertageseinrichtungen auszuhängen.

**Beschluss:**

a)

Der Marktgemeinderat beschließt, die Kindertageseinrichtung Niederroth und den Kindergarten Langenpettenbach in den Sommerferien für drei Wochen und in den Pfingstferien für eine Woche zu schließen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

b)  
Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung  
der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
(vom 24.07.2007, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss  
vom 27.02.2008, 30.07.2008 und 16.09.2009)**

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**

§ 11 Öffnungszeiten

erhält folgende Änderung in Abs. 1:

Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien werden **im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat in Absprache mit dem ersten Bürgermeister rechtzeitig festgesetzt und in den Kindertageseinrichtungen ausgehängt.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft.

Markt Indersdorf, den  
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0** (MGR Ebert abwesend)

**TOP 12      Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau vom 04.11.2010;  
Zustimmung zum Jahresabschluss 2009**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unter anderem die Beschlussfassung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- den Ausgleich eines Bilanzverlustes.

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- den Lagebericht,
- den Bericht des Aufsichtsrates,

- den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.

Der Gesellschafterversammlung wurde die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Geschäftsbericht per 31.12.2009 ebenso wie der Prüfungsbericht des Verbandes bayer. Wohnungsunternehmen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 vorgelegt.

Der Bericht enthält keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Gesellschafterversammlung fasste am 04.11.2010 den folgenden Beschluss (Nr. 110):

Mit Datum vom 02. September 2010 erteilte der Verband bayer. Wohnungsunternehmen dem Jahresabschluss 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschafterversammlung nimmt den vorgelegten Jahresabschluss 2009 einschließlich Lagebericht sowie den dazugehörigen Prüfungsbericht des Verbandes zur Kenntnis.

Diese Unterlagen werden ebenso wie der als Anlage beigefügte Bericht des Aufsichtsrates vom 04.11.2010 für das Jahr 2009 gebilligt.

Dem Vorschlag des Aufsichtsrates über die Zuführung des Bilanzgewinnes 2009 in Höhe von 238.892,10 € zur „gesellschaftsvertraglichen Rücklage“ wird zugestimmt.

Der Jahresabschluss wird in der vorgelegten Form festgestellt.

Dem Geschäftsführer wird für das Berichtsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Dem Aufsichtsrat wird für das Berichtsjahr 2009 Entlastung erteilt (bei der Abstimmung haben sich die in der Gesellschafterversammlung anwesenden Aufsichtsräte der Stimme enthalten).

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreis-(Gemeinde-)organe.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Beschluss Nr. 110 vom 04.11.2010 der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau zu.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0 (MGR Ebert abwesend)

### **TOP 13      Feststellung der Jahresrechnung 2009 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)**

#### Sach- und Rechtslage:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 vom 11.11.2010 wird bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wird zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

#### **1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)**

<b>Einnahmen</b>	<b>Verwaltungs- haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamt-Haushalt</b>
	€	€	€

1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.250.655,96	4.285.167,56	15.535.823,52
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	22.183,14-		22.183,14-
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.228.472,82	4.285.167,56	15.513.640,38
<b>Ausgaben</b>		Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt-Haushalt
		€	€	€
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.228.472,82	4.285.167,56	15.513.640,38
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+			
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-			
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.228.472,82	4.285.167,56	15.513.640,38

Darin enthalten:

1) Zuführung zum Vermögenshaushalt:	€	1.223.866,45
2) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV:	€	-,--

## 2. Kassenreste

### 2.1 Haushalt

Kasseneinnahmereste	€	1.453.299,48
Kassenausgabereste	€	2.581.324,58

### 2.2 Vorschüsse

Kasseneinnahmereste	€	624,00
Kassenausgabereste	€	-,--

### 2.3 Verwahrgelder

Kasseneinnahmereste	€	230,06
Kassenausgabereste	€	8.602,55

An Rücklagen sind Ende des Rechnungsjahres € 2.455.916,93 vorhanden.

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2009 € 1.368.097,09.

## **Beschluss:**

Die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2009 wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 0

## **TOP 14 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)**

### Sach- und Rechtslage:

#### Hinweis:

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der 1. Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1) und somit nicht stimmberechtigt; er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratungen Auskunft erteilt.

Zur Jahresrechnung des Marktes Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2009 wird mit dem im Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.12.2010 festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 15 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Westerholzhausen**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Freiwillige Feuerwehr Westerholzhausen wählte in ihrer Dienstversammlung am 25.11.2010 Herrn Johann Rauscher, Westerholzhausen 16, 85229 Markt Indersdorf, zum ersten Feuerwehrkommandanten sowie Herrn Jakob Schilling, Westerholzhausen 7, 85229 Markt Indersdorf, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 26.01.2011

Josef Kreitmeir  
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer  
Schriftführung